

Die Vorträge der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion

# Weg zum Sozialismus

## I. Sozialistische Planwirtschaft

### Entwurf eines Gesetzes über den Umbau der Wirtschaft

Am die Befreiung aus der Not der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und den Übergang von der planlosen Gewinnwirtschaft zur planmäßigen Gemeinwirtschaft anzubahnen, werden folgende Umbaumaßnahmen durchgeführt:

1. Die Vereinheitlichung der öffentlichen Wirtschaft,
2. die Schaffung einer Planstelle (§ 3),
3. die Verstaatlichung der Schlüsselindustrien und der subventionierten Unternehmungen auf Grund des Gesetzes vom ...
4. die Verstaatlichung der Großbanken und die Schaffung eines Bankenamts auf Grund des Gesetzes vom ...
5. die Schaffung eines Kartell- und Monopolamts auf Grund des Gesetzes vom ...
6. die Schaffung und den Umbau von Staatsmonopolen gemäß dem Gesetz vom ...
7. die Enteignung des Großgrundbesitzes auf Grund des Gesetzes vom ...

Die Planstelle hat die Aufgabe:  
1. in Gemeinschaft mit dem Bankenamt und dem Kartell- und Monopolamt auf ein planmäßiges Zusammenarbeiten aller Glieder der Volkswirtschaft hinzuwirken;  
2. die einheitliche Führung der öffentlichen Wirtschaft zu sichern;  
3. die Verstaatlichung weiterer Wirtschaftszweige vorzubereiten;  
4. alle sonstigen Maßnahmen zu fördern, die dem Umbau der Wirtschaft dienen.

Bei dem Umbau der Wirtschaft, bei der Zusammensetzung aller öffentlichen Einrichtungen und bei der Führung der verstaatlichten Wirtschaftszweige sind die Arbeitnehmer angemessen zu beteiligen.

### Entwurf eines Gesetzes über Verstaatlichung der Schlüsselindustrien und der subventionierten Unternehmungen

Die Schlüsselindustrien und die aus öffentlichen Mitteln subventionierten Unternehmungen sind zu verstaatlichen.

1. Die Verstaatlichung hat insbesondere zu umfassen alle privaten Unternehmungen des Bergbaues, der Eisenindustrie, der sonstigen Metallgewinnung, der Großchemie, der Zementindustrie.
2. Die Verstaatlichung hat sich auch auf alle Nebenbetriebe sowie auf die Verwertung von Altmetall zu erstrecken.

Die Entschädigung erfolgt nach der tatsächlichen Ausnutzung der Anlagen in den Geschäftsjahren 1929-1931, höchstens jedoch zu den Börsenkursen vom 1. Juli 1932.

### Entwurf eines Gesetzes über Bankenverstaatlichung und Bankenaufsicht

Das gesamte Bankgewerbe wird der Aufsicht und Führung durch das Reich unterstellt. Zur Durchführung dieser Aufgaben werden:

1. die Großbanken verstaatlicht (§ 2),
2. ein Bankenamt errichtet (§ 5).

Die Verstaatlichung der Großbanken umfaßt:  
Dresdener Bank  
Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft  
Commerz- und Privatbank  
Berliner Handelsgesellschaft  
Allgemeine Deutsche Creditanstalt.

Die verstaatlichten Banken werden unter Mitwirkung des Bankenamts zu einer Deutschen Staatsbank zusammengeschlossen.

Die Entschädigung der Aktionäre der verstaatlichten Banken erfolgt auf der Grundlage der Berliner Börsenkurse der Aktien vom 1. Juli 1932.

Das Bankenamt hat die Führung der öffentlichen und privaten Banken nach einheitlichen Richtlinien zu sichern. Zweck dieser Bankpolitik ist die Lenkung des Kapitals im Interesse der Gesamtwirtschaft.

Das Bankenamt hat Vorschläge über weitere Verstaatlichung von Banken zu machen.

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Geschäfte des Reichskommissars für das Bankgewerbe auf das Bankenamt über.

### Entwurf eines Gesetzes über die Enteignung des Großgrundbesitzes

1. Am eine Gesundung der deutschen Landwirtschaft anzubahnen, wird der private Großgrundbesitz enteignet.
2. Großgrundbesitz im Sinne dieses Gesetzes ist jeder land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz über 200 ha. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auch Großgrundbesitz unter 200 ha unter dieses Gesetz fällt.

Als Entschädigung wird den enteigneten Großgrundbesitzern eine Rente gewährt, die sich nach der Höhe des in den Jahren 1929-1931 durchschnittlich versteuerten Einkommens aus dem enteigneten Grundbesitz bemißt.

## II. Gegen Papen und seine Notverordnungen!

### 1. Aufhebung der Papen-Verordnungen

- „Der Reichstag wolle beschließen: die Notverordnungen“
1. vom 14. 6. 32 über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe usw.,
  2. vom 14. 6. 32 gegen politische Ausschreitungen,
  3. vom 14. 6. 32 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung,
  4. vom 28. 6. 32 gegen politische Ausschreitungen,

2. Befügt der enteignete Großgrundbesitzer über hinreichende landwirtschaftliche Kenntnisse, so kann ihm anstelle der Rente eine Siedlungsstelle überlassen werden.

Der enteignete landwirtschaftliche Grundbesitz ist entweder als Großbetrieb zu erhalten oder an Landarbeiter und Kleinbauern aufzuteilen. Die Wahl der Betriebsform ist so zu treffen, daß die wirtschaftliche Ausnutzung des Grundbesitzes gewährleistet wird.

Wo die Betriebsform des Grundbesitzes beibehalten wird, ist der Betrieb in öffentlicher Bewirtschaftung zu übernehmen oder in geeigneten Fällen den Landarbeitern zur genossenschaftlichen Bewirtschaftung in Landarbeiter-Produktivgenossenschaften zu überlassen.

Im Falle der Aufteilung des Grundbesitzes ist der enteignete landwirtschaftliche Grundbesitz je nach den örtlichen Verhältnissen an landbedürftige Kleinbauern zu verteilen oder zur Errichtung von lebensfähigen Bauernsiedlungen zu verwenden. Als Siedlungsbewerber sind vornehmlich Landarbeiter zu berücksichtigen.

Der enteignete forstwirtschaftliche Großgrundbesitz ist der öffentlichen Hand zur Bewirtschaftung zu übertragen.

5. vom 20. 7. 32 betr. Einsetzung eines Reichskommissars für das Land Preußen, sind außer Kraft zu setzen.“

### 2. Sozialdemokratischer Mißbrauchsantrag

„Der Reichstag wolle beschließen: Der Reichstag entzieht der Reichsregierung das Vertrauen.“

## III. Verbesserung der Lage der Arbeitslosen

### Entwurf eines Gesetzes zur Wiedererhöhung der Sozialleistungen

Die Arbeitslosenunterstützung in der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und der Wohlfahrtspflege der Gemeinden, die Renten aus der Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, Knappschaftsversicherung und Unfallversicherung, sowie die Versorgung der Kriegsschädigten und Kriegerhinterbliebenen werden vorerst wieder auf den Stand vor der Notverordnung vom 14. Juni 1932 gebracht.

- Zum Ausgleich der finanziellen Mehraufwendungen wird:
1. der Reichsanteil an der Krisenfürsorge um 184 Mill. erhöht,
  2. der in der Notverordnung vom 14. Juni 1932 vorgesehene Reichszuschuß an die Gemeinden von 672 Millionen auf 820 Millionen erhöht,
  3. den Trägern der Sozialversicherung ein Reichszuschuß von 300 Millionen überwiesen,
  4. die Ausgabe des Reichs für die Kriegerversorgung um 50 Mill. erhöht.

Zur Deckung der Mehraufwendungen dienen die Erträge der Notsteuern auf Grund des Gesetzes vom ... und der Staatsmonopole auf Grund des Gesetzes vom ...

### Entwurf eines Gesetzes über eine Winterhilfe für die notleidende Bevölkerung

Für den Winter 1932/33 wird für alle Empfänger von öffentlichen Unterstützungen und Renten eine zusätzliche Winterhilfe geschaffen.

Die Winterhilfe besteht in unentgeltlicher Belieferung mit Kartoffeln und Kohle und verbilligter Ausgabe von Fleisch. Sie darf nicht zu einer Verminderung der Geldunterstützung führen.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, die Winterhilfe nach folgenden Grundätzen durchzuführen:  
Für jeden Haushalt werden durchschnittlich geliefert:  
4,5 Zentner Kartoffeln,  
20 Zentner Kohlen,  
26 Pfund Fleisch (wöchentlich ein Pfund).  
Diese Mengen sind bei einem Haushalt von mehr als drei Köpfen entsprechend höher zu bemessen.

Die Mittel für die Durchführung der Winterhilfe stellt das Reich den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zur Verfügung.

1. Die Mittel für die Kartoffelbelieferung werden dem Reich von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein aus den Ersparnissen erstattet, die sich aus einer einjährigen Einstellung des Brennrechts ergeben,
2. Die Mittel für die Brennstoffbelieferung werden durch Wiedererhebung der Ausgabeköhlsteuern auf Mineralöle und durch Aufrechnung von Steuerschulden des Kohlenbergbaues beschafft,
3. Die Mittel für die Fleischverbilligung werden dem Marktstützungsfonds entnommen.

Die erforderlichen Kohlenmengen werden aus den Halbenbeständen beschlagnahmt. Die Entschädigung an die Kohlenhynditate ist nach den durchschnittlichen Exportätzen zu bemessen.

## VI. Arbeitsbeschaffung

### 1.) Entwurf eines Gesetzes über planmäßige Arbeitsbeschaffung

Am die Arbeitslosigkeit zu vermindern und die Überwindung der Wirtschaftskrise zu erleichtern, wird unter Führung des Reichs eine planmäßige Arbeitsbeschaffung in Angriff genommen, für die

eine Milliarde RM bereitgestellt werden. Die Arbeitsbeschaffung soll insbesondere umfassen:

1. Öffentliche Arbeiten (§ 2),
2. Kleinwohnungsbau (§ 4),
3. Hausreparaturen (§ 5),
4. Siedlung (§ 6),
5. Kollektive Selbsthilfe der Arbeitslosen (§ 7),
6. Schulung jugendlicher Erwerbsloser (§ 8).

# Der Rundfunk der Woche

## Deutsche und ausländische Sender

von Sonntag, 21. August, bis Sonntag, 27. August

### Sonntag, 21. August

**Königsweidenhausen, 6.00:** Funkymusik.  
**7.20:** Bremer Hellert-Tempohof. — 7.45: Aktuelle Kamera. — 7.45: Württembergischer Volkschor. — 7.45: ...  
**8.00:** Bayerischer Volkstheater. — 8.00: ...  
**8.30:** ...  
**9.00:** ...  
**9.30:** ...  
**10.00:** ...  
**10.30:** ...  
**11.00:** ...  
**11.30:** ...  
**12.00:** ...  
**12.30:** ...  
**13.00:** ...  
**13.30:** ...  
**14.00:** ...  
**14.30:** ...  
**15.00:** ...  
**15.30:** ...  
**16.00:** ...  
**16.30:** ...  
**17.00:** ...  
**17.30:** ...  
**18.00:** ...  
**18.30:** ...  
**19.00:** ...  
**19.30:** ...  
**20.00:** ...  
**20.30:** ...  
**21.00:** ...  
**21.30:** ...  
**22.00:** ...  
**22.30:** ...  
**23.00:** ...  
**23.30:** ...

### Montag, 22. August

**Königsweidenhausen, 6.15:** Konzert. — 14.00: ...  
**7.30:** ...  
**8.30:** ...  
**9.30:** ...  
**10.30:** ...  
**11.30:** ...  
**12.30:** ...  
**13.30:** ...  
**14.30:** ...  
**15.30:** ...  
**16.30:** ...  
**17.30:** ...  
**18.30:** ...  
**19.30:** ...  
**20.30:** ...  
**21.30:** ...  
**22.30:** ...  
**23.30:** ...

### Dienstag, 23. August

**Königsweidenhausen, 6.15:** Konzert. — 14.00: ...  
**7.30:** ...  
**8.30:** ...  
**9.30:** ...  
**10.30:** ...  
**11.30:** ...  
**12.30:** ...  
**13.30:** ...  
**14.30:** ...  
**15.30:** ...  
**16.30:** ...  
**17.30:** ...  
**18.30:** ...  
**19.30:** ...  
**20.30:** ...  
**21.30:** ...  
**22.30:** ...  
**23.30:** ...

### Mittwoch, 24. August

**Königsweidenhausen, 6.15:** Konzert. — 14.00: ...  
**7.30:** ...  
**8.30:** ...  
**9.30:** ...  
**10.30:** ...  
**11.30:** ...  
**12.30:** ...  
**13.30:** ...  
**14.30:** ...  
**15.30:** ...  
**16.30:** ...  
**17.30:** ...  
**18.30:** ...  
**19.30:** ...  
**20.30:** ...  
**21.30:** ...  
**22.30:** ...  
**23.30:** ...

### Donnerstag, 25. August

**Königsweidenhausen, 6.15:** Konzert. — 14.00: ...  
**7.30:** ...  
**8.30:** ...  
**9.30:** ...  
**10.30:** ...  
**11.30:** ...  
**12.30:** ...  
**13.30:** ...  
**14.30:** ...  
**15.30:** ...  
**16.30:** ...  
**17.30:** ...  
**18.30:** ...  
**19.30:** ...  
**20.30:** ...  
**21.30:** ...  
**22.30:** ...  
**23.30:** ...

### Freitag, 26. August

**Königsweidenhausen, 6.15:** Konzert. — 14.00: ...  
**7.30:** ...  
**8.30:** ...  
**9.30:** ...  
**10.30:** ...  
**11.30:** ...  
**12.30:** ...  
**13.30:** ...  
**14.30:** ...  
**15.30:** ...  
**16.30:** ...  
**17.30:** ...  
**18.30:** ...  
**19.30:** ...  
**20.30:** ...  
**21.30:** ...  
**22.30:** ...  
**23.30:** ...

### Sonntag, 27. August

**Königsweidenhausen, 6.15:** Konzert. — 14.00: ...  
**7.30:** ...  
**8.30:** ...  
**9.30:** ...  
**10.30:** ...  
**11.30:** ...  
**12.30:** ...  
**13.30:** ...  
**14.30:** ...  
**15.30:** ...  
**16.30:** ...  
**17.30:** ...  
**18.30:** ...  
**19.30:** ...  
**20.30:** ...  
**21.30:** ...  
**22.30:** ...  
**23.30:** ...

**Wien, 15.30:** Konzert. — 16.30: ...  
**17.30:** ...  
**18.30:** ...  
**19.30:** ...  
**20.30:** ...  
**21.30:** ...  
**22.30:** ...  
**23.30:** ...

**Budapest, 17.00:** Konzert. — 18.00: ...  
**19.00:** ...  
**20.00:** ...  
**21.00:** ...  
**22.00:** ...  
**23.00:** ...

**Moskau (Stoekholm), 17.30:** Orchesterkonzert. — 18.30: ...  
**19.30:** ...  
**20.30:** ...  
**21.30:** ...  
**22.30:** ...  
**23.30:** ...

**Warschau, 17.00:** Orchesterkonzert. — 18.00: ...  
**19.00:** ...  
**20.00:** ...  
**21.00:** ...  
**22.00:** ...  
**23.00:** ...

**Prag, 17.45:** Orchesterkonzert. — 18.45: ...  
**19.45:** ...  
**20.45:** ...  
**21.45:** ...  
**22.45:** ...  
**23.45:** ...

**Wien, 17.00:** Konzert. — 18.10: ...  
**19.10:** ...  
**20.10:** ...  
**21.10:** ...  
**22.10:** ...  
**23.10:** ...

**Wien, 17.10:** Konzert. — 18.40: ...  
**19.40:** ...  
**20.40:** ...  
**21.40:** ...  
**22.40:** ...  
**23.40:** ...

Die Anträge der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion

# Weg zum Sozialismus

## I. Sozialistische Planwirtschaft

### Entwurf eines Gesetzes über den Umbau der Wirtschaft

§ 1

Um die Befreiung aus der Not der kapitalistischen Wirtschaftsvorbereitung und den Uebergang von der planlosen Gewinnwirtschaft zur planmäßigen Gemeinwirtschaft anzubahnen, werden folgende Umbaumaßnahmen durchgeführt:

§ 2

Der Umbau der Wirtschaft erstreckt sich auf

1. die Vereinheitlichung der öffentlichen Wirtschaft,
2. die Schaffung einer Planstelle (§ 3),
3. die Verstaatlichung der Schlüsselindustrien und der subventionierten Unternehmungen auf Grund des Gesetzes vom . . .
4. die Verstaatlichung der Großbanken und die Schaffung eines Bankenamts auf Grund des Gesetzes vom . . .
5. die Schaffung eines Kartell- und Monopolamts auf Grund des Gesetzes vom . . .
6. die Schaffung und den Umbau von Staatsmonopolen gemäß dem Gesetz vom . . .
7. die Enteignung des Großgrundbesitzes auf Grund des Gesetzes vom . . .

§ 3

Die Planstelle hat die Aufgabe:

1. in Gemeinschaft mit dem Bankenamt und dem Kartell- und Monopolamt auf ein planmäßiges Zusammenarbeiten aller Glieder der Volkswirtschaft hinzuwirken;
2. die einheitliche Führung der öffentlichen Wirtschaft zu sichern;
3. die Verstaatlichung weiterer Wirtschaftszweige vorzubereiten;
4. alle sonstigen Maßnahmen zu fördern, die dem Umbau der Wirtschaft dienen.

§ 4

Bei dem Umbau der Wirtschaft, bei der Zusammensetzung aller öffentlichen Einrichtungen und bei der Führung der verstaatlichten Wirtschaftszweige sind die Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen.

### Entwurf eines Gesetzes über Verstaatlichung der Schlüsselindustrien und der subventionierten Unternehmungen

§ 1

Die Schlüsselindustrien und die aus öffentlichen Mitteln subventionierten Unternehmungen sind zu verstaatlichen.

§ 2

1. Die Verstaatlichung hat insbesondere zu umfassen alle privaten Unternehmungen
  - des Bergbaues,
  - der Eisenindustrie,
  - der sonstigen Metallgewinnung,
  - der Großchemie,
  - der Zementindustrie.
2. Die Verstaatlichung hat sich auch auf alle Nebenbetriebe sowie auf die Verwertung von Altmetall zu erstrecken.

§ 3

1. Die Entschädigung erfolgt nach der tatsächlichen Ausnutzung der Anlagen in den Geschäftsjahren 1929—1931, höchstens jedoch zu den Börsenkursen vom 1. Juli 1932.
2. Auf die Entschädigung werden Steuerschulden, bisher gewährte Subventionen und sonstige Forderungen der öffentlichen Hand angerechnet.

### Entwurf eines Gesetzes über Bankenverstaatlichung und Bankenaufsicht

§ 1

Das gesamte Bankgewerbe wird der Aufsicht und Führung durch das Reich unterstellt. Zur Durchführung dieser Aufgaben werden

1. die Großbanken verstaatlicht (§ 2),
2. ein Bankenamt errichtet (§ 5).

§ 2

Die Verstaatlichung der Großbanken umfaßt:  
Dresdener Bank  
Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft  
Commerz- und Privatbank  
Berliner Handelsgesellschaft  
Allgemeine Deutsche Creditanstalt.

§ 3

Die verstaatlichten Banken werden unter Mitwirkung des Bankenamts zu einer Deutschen Staatsbank zusammengeschlossen.

§ 4

Die Entschädigung der Aktionäre der verstaatlichten Banken erfolgt auf der Grundlage der Berliner Börsenkurse der Aktien vom 1. Juli 1932.

§ 5

Das Bankenamt hat die Führung der öffentlichen und privaten Banken nach einheitlichen Richtlinien zu sichern. Zweck dieser Bankpolitik ist die Lenkung des Kapitals im Interesse der Gesamtwirtschaft.

§ 6

Das Bankenamt hat Vorschläge über weitere Verstaatlichung von Banken zu machen.

§ 7

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Geschäfte des Reichskommissars für das Bankgewerbe auf das Bankenamt über.

### Entwurf eines Gesetzes über die Enteignung des Großgrundbesitzes

§ 1

1. Am eine Gesundung der deutschen Landwirtschaft anzubahnen, wird der private Großgrundbesitz enteignet.
2. Großgrundbesitz im Sinne dieses Gesetzes ist jeder land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz über 200 ha. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auch Großgrundbesitz unter 200 ha unter dieses Gesetz fällt.

§ 2

Als Entschädigung wird den enteigneten Großgrundbesitzern eine Rente gewährt, die sich nach der Höhe des in den Jahren 1929—1931 durchschnittlich versteuerten Einkommens aus dem enteigneten Grundbesitz bemißt.

2. Verfügt der enteignete Großgrundbesitzer über hinreichende landwirtschaftliche Kenntnisse, so kann ihm anstelle der Rente eine Siedlungsstelle überlassen werden.

§ 3

Der enteignete landwirtschaftliche Grundbesitz ist entweder als Großbetrieb zu erhalten oder an Landarbeiter und Kleinbauern aufzuteilen. Die Wahl der Betriebsform ist so zu treffen, daß die wirtschaftliche Ausnutzung des Grundbesitzes gewährleistet wird.

§ 4

Wo die Betriebsform des Grundbesitzes beibehalten wird, ist der Betrieb in öffentlicher Bewirtschaftung zu übernehmen oder in geeigneten Fällen den Landarbeitern zur genossenschaftlichen Bewirtschaftung in Landarbeiter-Produktivgenossenschaften zu überlassen.

§ 5

Im Falle der Aufteilung des Grundbesitzes ist der enteignete landwirtschaftliche Grundbesitz je nach den örtlichen Verhältnissen an landbedürftige Kleinbauern zu verteilen oder zur Errichtung von lebensfähigen Bauernsiedlungen zu verwenden.

Als Siedlungsbewerber sind vornehmlich Landarbeiter zu berücksichtigen.

§ 6

Der enteignete forstwirtschaftliche Großgrundbesitz ist der öffentlichen Hand zur Bewirtschaftung zu übertragen.

## II. Gegen Papen und seine Notverordnungen!

### 1. Aufhebung der Papen-Verordnungen

„Der Reichstag wolle beschließen: die Notverordnungen

1. vom 14. 6. 32 über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe usw.,
2. vom 14. 6. 32 gegen politische Ausschreitungen,
3. vom 14. 6. 32 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung,
4. vom 28. 6. 32 gegen politische Ausschreitungen,

5. vom 20. 7. 32 betr. Einsetzung eines Reichskommissars für das Land Preußen, sind außer Kraft zu setzen.“

### 2. Sozialdemokratischer Mißbrauchsantrag

„Der Reichstag wolle beschließen:

Der Reichstag entzieht der Reichsregierung das Vertrauen.“

## III. Verbesserung der Lage der Arbeitslosen

### Entwurf eines Gesetzes zur Wiedererhöhung der Sozialleistungen

§ 1

Die Arbeitslosenunterstützung in der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und der Wohlfahrtspflege der Gemeinden, die Renten aus der Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, Knappschaftsversicherung und Unfallversicherung, sowie die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegserhinterbliebenen werden vorerst wieder auf den Stand vor der Notverordnung vom 14. Juni 1932 gebracht.

§ 2

Zum Ausgleich der finanziellen Mehraufwendungen wird

1. der Reichsanteil an der Krisenfürsorge um 184 Mill. erhöht,
2. der in der Notverordnung vom 14. Juni 1932 vorgesehene Reichszuschuß an die Gemeinden von 672 Millionen auf 820 Millionen erhöht,
3. den Trägern der Sozialversicherung ein Reichszuschuß von 300 Millionen überwiesen,
4. die Ausgabe des Reichs für die Kriegerversorgung um 50 Mill. erhöht.

§ 3

Zur Deckung der Mehraufwendungen dienen die Erträge der Notsteuern auf Grund des Gesetzes vom . . . und der Staatsmonopole auf Grund des Gesetzes vom . . .

### Entwurf eines Gesetzes über eine Winterhilfe für die notleidende Bevölkerung

§ 1

Für den Winter 1932/33 wird für alle Empfänger von öffentlichen Unterstützungen und Renten eine zusätzliche Winterhilfe geschaffen.

§ 2

Die Winterhilfe besteht in unentgeltlicher Belieferung mit Kartoffeln und Kohle und verbilligter Ausgabe von Fleisch. Sie darf nicht zu einer Verminderung der Geldunterstützung führen.

§ 3

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, die Winterhilfe nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

Für jeden Haushalt werden durchschnittlich geliefert:

- 4,5 Zentner Kartoffeln,
- 20 Zentner Kohlen,
- 26 Pfund Fleisch (wöchentlich ein Pfund).

Diese Mengen sind bei einem Haushalt von mehr als drei Köpfen entsprechend höher zu bemessen.

§ 4

Die Mittel für die Durchführung der Winterhilfe stellt das Reich den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zur Verfügung.

§ 5

Die Mittel für die Kartoffelbelieferung werden dem Reich von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein aus den Ersparnissen erstattet, die sich aus einer einjährigen Einstellung des Brennrechts ergeben.

Die Mittel für die Brennstoffbelieferung werden durch Wiedererhebung der Ausgleichsabgaben auf Mineralöl und durch Aufrechnung von Steuerschulden des Kohlenbergbaues beschafft.

Die Mittel für die Fleischverbilligung werden dem Marktförderungsfonds entnommen.

§ 6

Die erforderlichen Kohlenmengen werden aus den Halbenbeständen beschlagnahmt. Die Entschädigung an die Kohlenhändler ist nach den durchschnittlichen Exportpreisen zu bemessen.

## VI. Arbeitsbeschaffung

### 1) Entwurf eines Gesetzes über planmäßige Arbeitsbeschaffung

§ 1

Um die Arbeitslosigkeit zu vermindern und die Ueberwindung der Wirtschaftskrise zu erleichtern, wird unter Führung des Reichs eine planmäßige Arbeitsbeschaffung in Angriff genommen, für die

eine Milliarde RM. bereitgestellt werden. Die Arbeitsbeschaffung soll insbesondere umfassen:

1. Öffentliche Arbeiten (§ 2),
2. Kleinwohnungsbau (§ 4),
3. Hausreparaturen (§ 5),
4. Siedlung (§ 6),
5. Kollektive Selbsthilfe der Arbeitslosen (§ 7),
6. Schulung jugendlicher Erwerbsloser (§ 8).

### Öffentliche Arbeiten

Für die Ausführung zusätzlicher öffentlicher Arbeiten stellt das Reich 400 Millionen RM. zur Verfügung. Die öffentlichen Arbeiten sollen insbesondere auf den Bau von Wasserstraßen, Kanälen und Wassererschließungsanlagen sowie auf außerplanmäßige Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten der Reichsbahn und Reichspost erstreckt.

§ 3

Die öffentlichen Arbeiten müssen im Tariflohn ausgeführt werden. Der freiwillige Arbeitsdienst darf hierbei nur insoweit eingesetzt, als es sich um gemeinnützige Arbeiten handelt, die sonst auf jeden Fall unterbleiben müßten, und auch nicht als Notstandarbeiten angesehen werden könnten.

§ 4

Zur Förderung der Kleinwohnungsbaues stellt das Reich 200 Millionen RM. bereit. Die Mittel werden den Ländern zur Vergabe von zweiten Hypotheken, notfalls auch von ersten Hypotheken, sowie von Zinszuschüssen überwiesen.

§ 5

### Hausreparaturen

Als Zuschüsse für Hausreparaturen stellt das Reich 150 Mill. RM. zur Verfügung. Die Zuschüsse werden unter der Bedingung gewährt, daß der Hauseigentümer Eigenmittel in gleicher Höhe für Reparaturzwecke aufbringt. Sie sind niedrig zu verzinsen und innerhalb von 10 Jahren zurückzuführen.

§ 6

### Siedlung

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung, der Landarbeiter-Produktivgenossenschaften und zur Versorgung Arbeitsloser mit Gartenland werden aus Reichsmitteln 100 Mill. RM. bereitgestellt. Die Landbeschaffung für die landwirtschaftliche Siedlung und die Landarbeiter-Produktivgenossenschaften erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Enteignung des Großgrundbesitzes vom ...

§ 7

### Kollektive Selbsthilfe der Arbeitslosen

- 1. Die Eigentümer stillgelegter Fabriken und Werkstätten sind verpflichtet, ihre Betriebe für die Zwecke der kollektiven Selbsthilfe der Arbeitslosen unentgeltlich zu überlassen. In diesen Betrieben werden Arbeitslose unter Gewährung von Unterstützung nach den Sätzen der Arbeitslosenversicherung zu dem Zwecke beschäftigt, Gegenstände des täglichen Bedarfs herzustellen. Die Erzeugnisse ihrer Arbeit werden an diese Beschäftigten und an die übrigen Arbeitslosen und Hilfsbedürftigen unentgeltlich verteilt.
2. Für die Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe sowie zur Bestreitung der sonstigen Kosten stellt das Reich 100 Millionen RM. bereit.

## V. Milderung der Wirtschaftsnot

### 1) Antrag zur Volksernährung

Um einer weiteren Schrumpfung des Absatzes der deutschen Landwirtschaft durch eine erneute Verschlechterung des Ernährungszustandes des Volkes entgegenzuwirken,

- 1. die Mehl- und Brotpreise den gesunkenen Getreidepreisen anzupassen;
2. alle Maßnahmen zu unterlassen oder rückgängig zu machen, die zu einer Vertenerung der Butter, der Margarine, des Schmalzes und sonstiger Fette führen müssen;
3. die Handelspolitik so zu führen, daß jede Verringerung der Kaufkraft der Verbraucher für landwirtschaftliche Erzeugnisse und jede Schädigung der Ausfuhr vermieden wird;
4. zur Hebung des Zuckerverbrauchs den Zuckerverbrauchspreis zu senken;
5. die Rentabilität der bäuerlichen Wirtschaft und der Geflügelzucht durch Verbilligung des Futtermittels zu steigern.

### 2) Entwurf eines Gesetzes über Mietbeihilfen und Mietenkung

§ 1

Die Länder sind verpflichtet, aus den Erträgen der Hauszinssteuer bereitzustellen:

- 1. 250 Millionen RM. für Mietbeihilfen an bedürftige Mieter von Altschulungen, insbesondere an Arbeitslose und Sozialrentner;
2. 150 Millionen RM. für die Senkung der Neubausmieten. Dabei sind vor allem bedürftige Mieter und Wohnungen mit unverhältnismäßig hohen Mieten zu berücksichtigen.

§ 2

In diesem Zweck überweist das Reich aus den Erträgen der Notrentern nach dem Gesetz vom ... den Ländern 400 Millionen Reichsmark.

### 3) Entwurf eines Gesetzes über Entlastung neileidender Schuldner

§ 1

Ist ein Schuldner infolge der Weltwirtschaftskrise ohne eigenes Verschulden in eine Lage geraten, in der er seinen Schuldverpflichtungen nur unter Gefährdung seiner wirtschaftlichen

### Schulung jugendlicher Erwerbsloser

Aus Reichsmitteln werden 50 Millionen an die Länder und Gemeinden überwiesen mit der Auflage, allen jugendlichen Erwerbslosen den Erwerb, die Erhaltung und die Weiterbildung ihrer Berufsfähigkeiten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind unter Zuhilfenahme stillgelegter Betriebe Lehrwerkstätten einzurichten, die Schulungskurse auszubauen und das Berufsschulwesen zu erweitern.

§ 9

### Finanzierung

1. Die zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung notwendigen Mittel werden folgendermaßen aufgebracht:

- 1. 150 Millionen Reichsmark aus Wechselkrediten der Banken an die Pflanzfirmen für öffentliche Aufträge,
2. 100 Millionen Reichsmark aus den Reichsmitteln für Siedlungszwecke,
3. 50 Millionen RM. aus den Reichsmitteln für den freiwilligen Arbeitsdienst,
4. 200 Millionen RM. aus ersparten Unterstützungsmitteln,
5. 500 Millionen RM. aus dem Erlös einer Prämienanleihe für Arbeitsbeschaffung entsprechend der Kreditemächtigung durch § 8 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditemächtigungen vom 12. Mai 1932 (RGBl. I S. 191),
2. Zur Verbilligung der Arbeitsbeschaffung wird Bauholz aus staatlichen Forsten unentgeltlich abgegeben.

§ 10

Für den Fall, daß der Erlös der Prämienanleihe 500 Mill. RM. nicht erreicht, wird der Restbetrag durch eine Zwangsanleihe aufgebracht. Zur Zeichnung der Zwangsanleihe sind alle Vermögenssteuerpflichtigen heranzuziehen, dabei wird gezeichnete Prämienanleihe angerechnet.

### 2.) Entwurf eines Gesetzes über die Verkürzung der Arbeitszeit

§ 1

Die gesetzliche Arbeitszeit wird auf 40 Stunden wöchentlich festgesetzt.

§ 2

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit auf Grund des § 1 neue Kräfte einzustellen. Die Einstellung darf nur unter Mitwirkung der öffentlichen Arbeitsvermittlungstellen erfolgen. Offene Stellen sind sofort bei den Arbeitsämtern anzumelden.

§ 3

Die durch die Verkürzung der Arbeitszeit ersparten Unterstützungsmittel sind für den Lohnausgleich heranzuziehen.

§ 4

Überstunden dürfen nur in den dringlichsten Ausnahmefällen auf Grund behördlicher Genehmigung zugelassen werden. Für jede Überstunde hat der Arbeitgeber einen vollen Stundenlohn als Sonderbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Existenz nachkommen kann, so ist er berechtigt, das Schulbeinigungsamt anzurufen.

§ 2

- 1. Das Schulbeinigungsamt hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und des Gläubigers zu prüfen und den Parteien einen Einigungsvorschlag zu machen.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Schulbeinigungsamt einen Schiedsspruch zu fällen. Der weitere Rechtsweg wird durch Ausführungsgesetz geregelt.

§ 3

Das Schulbeinigungsamt ist berechtigt, die Schulverhältnisse hinsichtlich der Zinsen, der Schulsumme und der Kündigungsfristen zu ändern.

### 4) Entwurf eines Pachtschuldscheines

§ 1

- 1. Vom 1. Oktober 1932 ab werden sämtliche landwirtschaftlichen und gärtnerischen Pächten um 30 Prozent, mindestens aber auf die Höhe der Vorkriegspächten gesenkt. Die seit dem 1. Juli 1931 erfolgten Pachtsenkungen werden eingerechnet.
2. Ist eine Pacht auch dann noch höher als es der angemessenen Verzinsung des Steuerwerts des verpachteten Grundstücks entspricht, so muß sie auf Antrag des Pächters entsprechend gesenkt werden.

§ 2

Ein Pachtvertrag über landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke muß auf Antrag des Pächters verlängert werden, wenn er für einen Zeitraum abgeschlossen ist, der dem Pächter eine wirtschaftliche Betriebsführung nicht ermöglicht.

§ 3

Ein Pachtvertrag darf vom Verpächter nur gekündigt werden, wenn sich der Pächter fortgesetzt schuldhaft weigert, seine Verpflichtungen zu erfüllen, oder wenn er das Pachtland nachweisbar besonders schlecht bewirtschaftet.

§ 4

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muß dem Pächter für seine Anwendungen, die den Wert des Pachtobjekts dauernd erhöhen, eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 5

Ein Pachtvertrag mit einem bäuerlichen Pächter, der ohne Pachtland seinen Betrieb nicht aufrechterhalten kann und der das Pachtland ordnungsgemäß bewirtschaftet, darf vom Verpächter nicht gekündigt werden.

§ 2

### Notabgabe der hohen Einkommen

- 1. Von allen Einkommen natürlicher Personen über 8000 RM. wird eine Notabgabe erhoben, die von 8 bis zu 15 Prozent des Einkommens gestuft ist.
2. Von den Körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften wird eine Notabgabe von 10 Prozent des Einkommens erhoben.

### Notabgabe der hohen Vermögen

- 1. Von allen Vermögen über 20 000 RM. wird eine Notabgabe erhoben, die von 1 Prozent bis zu 2 Prozent des Vermögens gestuft ist.
2. Zur Erbschaftsteuer wird ein Notzuschlag von 30 Prozent der bisherigen Steuerföhe erhoben. Außerdem wird das Gattenerbe besteuert, wenn der Erbanfall 20 000 RM. überschreitet.

§ 4

### Luzussteuer

Der Luxusverbrauch wird durch eine erhöhte Umsatzsteuer von 10 Prozent auf Luxusgegenstände belastet.

§ 5

### Verstärkung der Besitzsteuererhebung

- 1. Die Steuerlisten der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen werden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.
2. Steuererlasse und Steuerstundungen über 20 000 Mark sind einem Ausschuß des Reichstags zur Nachprüfung vorzulegen.

### 2) Entwurf eines Gesetzes über Staatsmonopole

#### Artikel I

### Zigaretten- und Rauchtobakmonopol

§ 1

Das Reich errichtet ein staatliches Zigaretten- und Rauchtobakmonopol. Das Monopol umfaßt die Herstellung und den Großvertrieb von Zigaretten und Rauchtobak, einschließlich der Ein- und Ausfuhr.

§ 2

Das Monopol übernimmt sämtliche am 1. August 1932 im Betrieb befindlichen Herstellungsbetriebe. Der Entschädigung wird der tatsächliche Nutzungswert zugrunde gelegt, mindestens aber das Fünftel des durchschnittlichen steuerlichen Reingewinns der letzten drei Geschäftsjahre.

#### Artikel II

### Erdölmonopol

§ 3

Das Reich errichtet ein staatliches Erdölmonopol. Das Monopol umfaßt:

- 1. die Einfuhr von Mineralölen und Treibstoffen jeder Art in das Reichsgebiet (Einfuhrmonopol),
2. die Übernahme der im Reichsgebiet gewonnenen Mineralöle und Treibstoffe jeder Art von den Herstellern (Zugungsmonopol),
3. den Großvertrieb der Mineralöle und Treibstoffe.

§ 4

Das Reich übernimmt die bestehenden Großverteilungseinrichtungen für Mineralöle und Treibstoffe (Tankanlagen, Gebäude und Transportmittel) zum tatsächlichen Nutzungswert. Der Nutzungswert wird durch die Ausnutzung der Anlagen im Durchschnitt der Geschäftsjahre 1929-1931 bestimmt.

§ 5

Das Reich übt die Aufsicht über die Gewinnung und Verarbeitung aller Mineralöle und Treibstoffe aus. Die Errichtung neuer Erzeugungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie neuer Zapfstellen ist konzessionspflichtig.

#### Artikel III

### Brennweinmonopol

§ 6

Zur Abstoßung der nicht wirtschaftlich verwertbaren Bestände der Reichsmonopolverwaltung für Brennwein wird das Brennrecht der landwirtschaftlichen Brennereien für das Jahr 1932/33 unter Gewährung einer angemessenen Entschädigung aufgehoben.

§ 7

- 1. Vom Jahre 1933/34 ab werden zur Anpassung der Produktion an den gesunkenen Bedarf die Brennrechte neu verteilt.
2. Bei der Neuverteilung der Brennrechte dürfen nur die Brennereigüter berücksichtigt werden, die ohne Brennrecht nicht lebensfähig sind.

§ 8

Alle Brennereien, die bei der Neuverteilung der Brennrechte nicht berücksichtigt werden, sind durch angemessene Abfindungen zu entschädigen.

### 3) Entwurf eines Gesetzes über die Streichung der Fürstenabfindungen

§ 1

Die Länderregierungen sind verpflichtet, alle staatlichen Leistungen an ehemalige Fürsten und Mitglieder der fürstlichen und standesherrlichen Familien mit sofortiger Wirkung einzustellen.

§ 2

Sämtliche Schlösser, Güter, Forsten und sonstiger Grundbesitz sowie Kunstsammlungen der ehemaligen Fürsten und standesherrlichen Familien werden entschädigungslos zugunsten der Kriegsoffer enteignet.

### 4) Entwurf eines Gesetzes über Kürzung der hohen Gehälter und Pensionen

§ 1

- Alle Gehälter
1. in der öffentlichen Verwaltung,
2. bei öffentlichen Unternehmungen,
3. bei Unternehmungen, an denen öffentliche Körperschaften beteiligt sind,
4. bei Unternehmungen, die aus öffentlichen Mitteln gestützt werden,
5. bei Unternehmungen, die Steuererlasse und Steuerstundungen für mehr als 3 Monate in Anspruch nehmen,
6. bei Unternehmungen, die das Schulbeinigungsamt gemäß dem Gesetz vom ... anrufen,
dürfen die Höchstgrenze von 12 000 RM. jährlich nicht überschreiten.

§ 2

Alle Pensionen in der öffentlichen Verwaltung und bei den in § 1 genannten Unternehmungen dürfen die Höchstgrenze von 6 000 RM. jährlich nicht überschreiten.

§ 3

Auf alle Pensionen und Wartegelder werden sämtliche sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn das Gesamteinkommen 3 000 RM. nicht überschreitet.

## VI. Finanzierung

### 1) Entwurf eines Gesetzes über Notrentern zur Sicherung der Sozialleistungen

§ 1

Zur Deckung der Ausfälle an Waisensteuern und des Regebedarfes für Sozialleistungen, die sich aus der Aufhebung der Notrentern vom 11. Juli 1932 ergeben, werden folgende Notrentern des Reiches erhoben: